

REGLEMENT FÜR DIE MITGLIEDSCHAFT 2017

1 Aufnahmebedingungen für Neumitglieder

Ordentliche Mitglieder

Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied des FAGES müssen Bewerber den Nachweis erbringen, dass sie während der letzten 2 Jahre durchschnittlich mindestens 30 % ihrer Tätigkeit oder 500 h/Jahr im Gebiet der Gebäudeschadstoffe (gemäss Statuten) gearbeitet haben.

Zur Vermeidung von Interessenskonflikten kann nur ordentliches Mitglied sein, wer selber (abgesehen von der Fachbauleitung) keine Tätigkeiten im Bereich Sanierung von Gebäudeschadstoffen ausführt.

Der Nachweis erfolgt durch Selbstdeklaration. Zusätzlich muss dargelegt werden:

- Referenzprojekte und Referenzpersonen
- Besuchte Aus- oder Weiterbildungen

Diagnostiker müssen 3 Untersuchungsberichte von Gebäuden vor Umbau oder Abbruch einreichen. Zudem müssen sie für die Aufnahme auf die FACH-Liste die Checkliste "Anforderungen an Diagnostiker" ausfüllen.

Ausserordentliche Mitglieder

Für die Aufnahme als ausserordentliches Mitglied des FAGES ist der Nachweis einer fachbezogenen Tätigkeit erforderlich.

Fördermitglieder

Für die Aufnahme als Fördermitglied ist ein Antrag mit Angaben zur Anstellung in einer Behörde, bei einer Versicherung oder in einer anderen Organisation mit Aktivitäten im Gebiet der Gebäudeschadstoffe erforderlich.

2 Nachweis für Erhalt der Mitgliedschaft

Weiterbildung

Ordentliche Mitglieder des FAGES müssen für den Erhalt der Mitgliedschaft zuhanden des Vorstandes den Nachweis des Besuchs von Weiterbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens 12 Punkten in den letzten 3 Jahren gemäss nachfolgender Tabelle erbringen.

Kategorie	Punkte	Einheit
Vorstandssitzung Fachverein / Kommissionssitzung / Arbeitsgruppe	1	Stk.
Knowhow-Forum / ERFA-Gruppe (halber Tag)	2	Stk.
Fachtagung / Fachtreffen / Seminar	4	Tag
Symposium / Kongress / Kurs / Workshop	4	Tag
Fachvortrag, Fachpublikation	6	Stk.